

bringt gleichzeitig die Abgrenzung nach dem neuerstandenen Herzogtum Schwaben an der Reußlinie¹⁾. An diesen Straßen oder in deren Nähe lag die Hauptmasse des burgundischen Königsgutes²⁾. Die Abtei St. Maurice gehörte zum Besitz des burgundischen Königs als Eigenkloster. Lutry ist 908 als Aufenthaltsort des Königs mit einem reichen Domanialbesitz nachweisbar. Lausanne selbst und die großen Waldgebiete des Jorat gehörten zum burgundischen Königsgut, ehe sie an das Bistum übergingen. Die Abtei Romainmôtier³⁾ wurde im Jahre 888 von Rudolf I. an seine Schwester Adelheid geschenkt, und noch lange während des 10. Jh. behielten die burgundischen Könige sie als Eigenkirchenbesitz. Das nahe dabei gelegene Orbe gehörte ebenfalls zum Fiskalgut⁴⁾; im Jahre 999 fand hier die große Reichsversammlung statt, in der Kaiserin Adelheid sich um die Beilegung der Streitigkeiten zwischen Rudolf III. und dem Adel des Landes bemühte.

Dem gleichen Bild begegnen wir, wenn wir die Straße nach Nordosten entlang gehen. Hier treffen wir auf Peterlingen als burgundisches Königsgut⁵⁾. Die seit den Tagen des Bischofs Marius von Avenches bestehende kirchliche Stiftung wurde von Königin Berta und ihrer Tochter Adelheid, der Gemahlin Ottos d. Gr., 961/62 wiederhergestellt und als Abtei an Cluny tradiert. In Solothurn im Aaretal finden wir bedeutendes Königsgut mit dem Stift St. Ursus und der königlichen Kapelle St. Stephan⁶⁾. Im Bereich der Waadt, von der aus man sich nach allen Seiten des burgundischen Reiches wenden konnte, so wie es zu Beginn des 10. Jh. bestand, lag der Mittelpunkt der burgundischen Königsmacht. Das Waadtland blieb auch nach der Angliederung des Rhoneraumes mit Niederburgund um die Mitte des 10. Jh. der bevorzugte Aufenthaltsort der burgundischen Könige, von denen Konrad und Rudolf III. in Lausanne gekrönt wurden, und der Mittelpunkt ihrer Herrschaft, ein Gebiet, das am stärksten unter

¹⁾ Vgl. P. Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau (Zs. f. Schweiz. Gesch. 22, 1942) S. 161—184, bes. S. 176 ff.

²⁾ H. Hüffer, Die Territorialmacht der Bischöfe von Lausanne in ihrer Entwicklung bis zum Ende der Zähringer (Zs. f. Schweiz. Gesch. 4, 1924) S. 241—351.

³⁾ Germ. Pont. II, 2 S. 190 ff. mit Literaturangaben; Hist.-biogr. Lex. d. Schweiz 5, 689.

⁴⁾ Hist.-biogr. Lex. 5, 349.

⁵⁾ Hist.-biogr. Lex. 5, 382 f.

⁶⁾ Wipo c. 38, ed. Bresslau S. 44.